

Themen Gesundheitsfördernder Hochschulen

Nichtraucherschutz und Tabakprävention

Autoren:	Tina Broschat, Katja Hanusch, Prof. Dr. Thomas Hartmann
Titel/ Untertitel:	Themen Gesundheitsfördernder Hochschulen/ Nichtraucherschutz und Tabakprävention
Auflage:	1
Stand:	17. Mai 2009
Institution:	Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
Ort:	Magdeburg
Website:	http://www.gesundheitsfoerdernde-hochschulen.de/
Signatur:	G16_1-21

Begriffsbestimmungen und Kenntnisstand

Mit dem Begriff Nichtraucherenschutz werden geeignete Maßnahmen bezeichnet, die Personen, die nicht Rauchen, wirksam vor den Gefahren des Tabakrauches schützen. Dazu gehören zum Beispiel Rauchverbote, Werbeverbote für Tabakwaren, Aufklärungskampagnen, Steuererhöhungen und Maßnahmen zur Tabakentwöhnung.

Ausmaß der Tabakrauchexposition

Tabakkonsum ist in Deutschland weit verbreitet. Erste Ergebnisse der KiGGS-Studie, durchgeführt vom Robert Koch-Institut, zeigen, dass bereits in der Altersgruppe der 11- bis 17-jährigen etwa 20 Prozent der Jugendlichen rauchen, wobei die Raucherquote mit zunehmendem Alter von unter 2 Prozent bei den 11- und 12-jährigen bis auf über 40 Prozent bei den 17-jährigen ansteigt. Die HBSC-Studie zeigt im internationalen Vergleich, dass der Anteil der jugendlichen Raucher in Deutschland überdurchschnittlich hoch ist. Nach den Daten des Telefonischen Gesundheitsurveys des Robert Koch-Instituts (RKI) raucht in Deutschland über ein Drittel der erwachsenen Bevölkerung. Der Anteil der RaucherInnen ist in der Altersgruppe der 18- bis 29-jährigen Frauen und Männer am höchsten. In dieser Altersgruppe rauchen etwa 40 Prozent der Frauen und 53 Prozent der Männer. Mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil der RaucherInnen kontinuierlich ab. Grundsätzlich ist die Raucherquote unter Studierenden geringer, doch zeigen sich auch hier Unterschiede zwischen den einzelnen Hochschularten. Laut dem Gesundheitssurvey für Studierende, der von 2005 bis 2007 an 16 Hochschulen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde, rauchen 22,3 Prozent der Studierenden. Dabei ist der Unterschied zwischen Frauen (22,2 Prozent) und Männern (22,4 Prozent) sehr gering. An Fachhochschulen ist der Anteil an rauchenden Studierenden tendenziell höher. Dies zeigt zum Beispiel eine Untersuchung der Fachhochschule Frankfurt am Main (FH FFM) an 642 Studierenden. Insgesamt rauchen hier mit 52,2 Prozent über die Hälfte der Studierenden. Auch lassen sich Unterschiede zwischen den einzelnen Studienrichtungen vermuten, die bisher aber noch nicht durch umfassende Untersuchungen bestätigt sind. Eine Untersuchung an der Universität Bielefeld aus dem Sommersemester 2007 zeigt das von fünf untersuchten Fakultäten, das Rauchen unter Sportstudenten (33 Prozent) am geringsten verbreitet ist, gefolgt von Biologie (45,5 Prozent), Soziologie (57,5 Prozent) und Literatur und Germanistik (63,2 Prozent). Der größte Raucheranteil findet sich bei den Wirtschaftswissenschaftlern, wo 65,8 Prozent der Studierenden rauchen. Insgesamt ist die Verbreitung des Tabakkonsums abhängig vom sozialen Status und vom Bildungsstand.

Laut Statistischen Bundesamt (2005) bezeichnen sich 73 Prozent der Bevölkerung im Alter von über 15 Jahren als Nichtraucher. Diese sind vor allem in der außerhäuslichen Freizeit und am Arbeitsplatz Tabakrauch ausgesetzt. Nach dem Epidemiologischen Suchtsurvey 2006 müssen 33 Prozent der Erwerbstätigen mindestens einmal in der Woche unfreiwillig Tabakrauch am Arbeits-

platz einatmen. In der Freizeit sind 28 Prozent der Befragten mindestens einmal wöchentlich einer Passivrauchbelastung ausgesetzt und 12 Prozent der Befragten berichten von einer Exposition gegenüber Tabakrauch zu Hause. Zwei Drittel der Nichtraucher fühlen sich durch Tabakrauch stark gestört und 76 Prozent der Nichtraucher meiden Orte, an denen viel geraucht wird, wie zum Beispiel Bars, Cafés, Kneipen und Diskotheken.

Gefährdungen durch das Passivrauchen

Tabakrauch ist der gefährlichste vermeidbare Innenraumschadstoff und die bedeutendste Ursache von Luftverschmutzung in Innenräumen, in denen geraucht wird. Im Tabakrauch sind etwa 4800 verschiedene Substanzen enthalten, von den über 70 nachweislich krebserregend sind oder in dem Verdacht stehen, Krebs zu erzeugen. Zahlreiche Inhaltsstoffe sind pharmakologisch wirksam oder toxisch. Für die im Passivrauch enthaltenen toxischen und karzinogenen Substanzen gibt es keine Grenze für eine Dosis, unterhalb derer keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist.

Tabakfeinstaubpartikel verweilen über einen langen Zeitraum in der Raumluft. Sie lagern sich an den Wänden, Decken, Fußböden und an Gegenständen ab und werden von dort wieder emittiert. Somit stellen Innenräume, in denen das Rauchen erlaubt ist, eine kontinuierliche Belastung durch die im Tabakrauch enthaltenen Substanzen für Nichtraucher dar, selbst wenn gegenwärtig in diesem Raum nicht geraucht wird.

Von Passivrauchen wird gesprochen, wenn Tabakrauch aus der Raumluft vom Menschen aufgenommen wird. Passivrauch besteht aus dem sogenannten Nebenstromrauch, der beim Verglimmen der Zigarette zwischen den Zügen entsteht und aus den vom Raucher wieder ausgeatmeten Bestandteilen des Hauptstromrauches. Qualitativ gleicht die chemische Zusammensetzung des Passivrauchs der des Tabakrauchs, der vom Raucher inhaliert wird. Quantitativ bestehen jedoch große Unterschiede. Der Nebenstromrauch macht 85 Prozent des Passivrauchs aus und gilt als toxischer. Verschiedene Stoffe liegen in bis zu mehr als zehnmal höherer Konzentration als im Hauptstromrauch vor. Der Grund dafür ist, dass der Nebenstromrauch bei einer niedrigeren Verbrennungstemperatur entsteht und die Verbrennung daher unvollständig ist. Im Blut oder Urin von Nichtrauchern, die häufiger oder über einen längeren Zeitraum Passivrauch ausgesetzt sind, liegen krebserregende Substanzen wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe zumeist in erhöhter Konzentration vor. Dies wurde durch mehrere Studien nachgewiesen.

Nichtraucher, die häufig oder über einen langen Zeitraum Tabakrauch ausgesetzt sind, können, zwar in geringerem Ausmaß und mit geringerer Häufigkeit, die gleichen akuten und chronischen Krankheiten erleiden, wie Raucher. Selbst bei kurzzeitigem Passivrauchen können Symptome wie Reizung der Atemwege, Husten, Atembeschwerden sowie Kurzatmigkeit bei körperlicher Belastung auftreten. Passivrauchen führt weiterhin zu einer erhöhten Infektanfälligkeit, Kopfschmerzen und Müdigkeit. Außerdem gehören Schwellungen und Rötungen der Schleimhäute sowie Augenbren-

nen und Augentränen zu den akuten Folgen des Passivrauchens. Neben den akuten Wirkungen ist Passivrauchen verantwortlich für die Entwicklung oder Verschlimmerung zahlreicher und häufig auftretender chronisch verlaufender Krankheiten und Todesursachen bei Erwachsenen. Dazu gehören in erster Linie Atemwegserkrankungen wie Asthma, chronisch-obstruktive Lungenerkrankungen (COPD) und eine Verminderung der Lungenfunktion, Krebserkrankungen, insbesondere Lungenkrebs, Mundhöhlen-, Speiseröhren- und Kehlkopfkrebs sowie kardio- und zerebrovaskuläre Erkrankungen wie Arteriosklerose, koronare Herzkrankheit, Herzinfarkt und Schlaganfall. An den Folgen des Passivrauchens versterben in Deutschland jährlich mehr als 3300 Nichtraucher.

Argumente, sich verstärkt für den Nichtraucherschutz des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals einzusetzen ergeben sich sowohl aus der Sicht der betrieblichen Gesundheitsförderung, als auch aufgrund betriebswirtschaftlicher Vorteile. Neben dem Schutz der Gesundheit und der Kosten, die sich aufgrund der Folgeschäden und deren Behandlungsumfang durch das aktive aber auch passive Rauchen ergeben, sind ebenfalls die Instandhaltungs-, Reinigungs- und Renovierungskosten von Gebäuden bzw. Räumlichkeiten sowie der Arbeitszeit- und Produktivitätsverlust, bedingt durch Raucherpausen und mit zunehmendem Alter ansteigenden krankheitsbedingten Arbeitsausfällen, zu beachten. Rauchfreie Arbeitsplätze schützen nicht nur Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren des Rauchs, sondern sie reduzieren auch den Zigarettenkonsum von Rauchern.

Rauchfreie Ausbildungsstätten sind notwendig, da hier auch der Grundstein für gesundheitsbezogene Verhaltensweisen im Erwachsenenalter gelegt wird. An Hochschulen wird die persönliche und soziale Entwicklung von Studierenden besonders beeinflusst. Daher sollten Hochschulen den Anspruch haben, ein gesundes Lebensumfeld für Studierende zu bieten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass hier zukünftige Führungskräfte sowie Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen ausgebildet werden, die später Schlüsselpositionen besetzen und so die Möglichkeit haben gesundheitsförderliche Einstellungen und Verhaltensweisen als MultiplikatorInnen in weitere Politik-, Wirtschafts- und Gesellschaftsbereiche zu verbreiten und dort in bestehende Strukturen zu integrieren.

Gesetzliche Regelungen und institutionelle Verankerung des Nichtraucherschutzes

Laut dem Grundgesetz Artikel 2 Absatz 1 hat „Jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt“. Raucher sollten weder gesellschaftlich diskriminiert noch ausgeschlossen werden. Dennoch sollten verbindliche Vorkehrungen getroffen werden, die ein angenehmes und gesundheitlich unbedenkliches Miteinander von Rauchern und Nichtrauchern in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ermöglichen.

In den folgenden Tabellen werden die wichtigsten Schritte bezüglich des Nichtraucher-schutzes aufgeführt.

Tab. 1: Regelungen zum Nichtraucherschutz auf europäischer Ebene (Stand März 2009)

Gesundheit 21	WHO-Strategie der europäischen Region und überarbeitete Fassung des WHO-Programms „Gesundheit für alle bis zum Jahr 2000“, Ziel 12: Verringerung der durch Alkohol, Drogen und Tabak verursachten Schäden http://www.euro.who.int/document/EHFA5-G.pdf
Entschließung 89/C 189/01 des EU-Rates⁴¹ über ein Rauchverbot in öffentlich zugänglichen und frequentierten Räumen	Forderte die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zum Schutz vor Tabakrauch in öffentlichen Bereichen und in jeder Art von Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe zu ergreifen
Empfehlung 2003/54/EG⁴² des EU-Rates zur Prävention des Rauchens und zur Ergreifung von Maßnahmen zur gezielteren Eindämmung des Tabakkonsums	Mitgliedstaaten sollen wirksame Schutzmaßnahmen vor der Exposition gegenüber umweltbelastendem Tabakrauch an Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen, an geschlossenen öffentlichen Orten und in öffentlichen Verkehrsmitteln ergreifen. http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Empfehlungen_des_Rates_zur_Praevencion_des_Rauchens.pdf
Rahmenrichtlinie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (89/391/EWG)⁴³	Einzelne ArbeitgeberInnen werden zur Einschätzung der Gefahren am Arbeitsplatz und zur Einführung von adäquaten Gefahrenverhütungs- und Schutzmaßnahmen aufgefordert.
Berufsbezogene Richtlinien zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen	Regelung von Mindestanforderungen bei spezifischen Risiken; bestimmte Vorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Passivrauch.
Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	Alle Menschen sollen vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabakkonsums und des Passivrauchens geschützt werden. Aufforderung zur Ergreifung von sektorenübergreifenden Maßnahmen, zum Schutz vor Passivrauchen, um den Einstieg in den Tabakkonsum zu verhindern, die Aufgabe zu fördern, den Konsum zu Verringern http://www.tabakkontrolle.de/pdf/FCTC_englische_Version.pdf http://www.tabakkontrolle.de/pdf/FCTC_deutsche_Uebersetzung.pdf
Grünbuch für ein rauchfreies Europa – Strategieoption auf EU-Ebene	Zusammenfassung der Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums und zum Schutz vor Passivrauchen, EU fordert die Mitgliedsstaaten zur Ergreifung wirkungsvoller Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums und zum Schutz vor Passivrauchen auf http://ec.europa.eu/health/ph_determinants/life_style/Tobacco/Documents/gp_smoke_de.pdf
Aktionsplan Umwelt- und Gesundheit 2004 – 2010	Umfasst Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen insbesondere durch Einschränkung des Rauchens an Arbeitsplätzen und Initiativen zur Gesundheitsförderung
Richtlinien sollen von den Mitgliedstaaten in ihre nationalen Gesetze übernommen und angemessen umgesetzt werden. Gemäß dem Vertrag sind die Mitgliedstaaten berechtigt, verbindliche Maßnahmen einzuführen.	

Tab. 2: Regelungen zum Nichtraucherschutz auf Bundesebene (Stand März 2009)

<p>Gesetz zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)</p>	<p>Dient zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit (§ 1 ArbSchG) und verpflichtet den Arbeitgeber zur Beurteilung von Gesundheitsgefährdungen, die sich für die Arbeitnehmer auf Grund ihrer Tätigkeit ergeben und zur Umsetzung von wirksamen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (§ 3 ArbSchG) http://bundesrecht.juris.de/arbschg/</p>
<p>Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)</p>	<p>Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Sie ist Grundlage für den Schutz der Arbeitnehmer vor Passivrauch. § 5 bezieht auf den Nichtraucherschutz: Absatz 1: Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Absatz 2: In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen. Zusatz zur Arbeitsstättenverordnung durch das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens: Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen. http://bundesrecht.juris.de/arbstaettv_2004/</p>
<p>Jugendschutzgesetz (JuSchG)</p>	<p>Das Gesetz regelt den Verkauf und die Abgabe von Tabak, Alkohol, Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten. § 10 regelt das Rauchen in der Öffentlichkeit und die Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche sowie den Zugang zu Zigarettenautomaten. Die gewerbliche Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Außerdem ist es verboten Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit zu gestatten. Änderung des Jugendschutzgesetzes durch das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens: Anhebung der Altersgrenze für Tabakkonsum in der Öffentlichkeit und die Abgabe von Tabakwaren von 16 auf 18 Jahre, Einschränkung von Tabakwerbung im Kino auf Vorstellungen nach 18 Uhr und Umrüstung von Zigarettenautomaten zur Einhaltung der Altersgrenze http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html</p>
<p>Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Bundesnichtraucherschutzgesetz – BnichtrSchG)</p>	<p>Rauchverbot in Einrichtungen des Bundes, in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und auf Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen. Ausnahmeregelungen für gesonderte, besonders gekennzeichnete Räume und Raucherbereiche auf öffentlichen Bahnhöfen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen zwischen 5 und 1000 Euro geahndet. http://bundesrecht.juris.de/bnichtrschg/</p>

Tab. 3: Regelungen zum Nichtraucherchutz auf Landesebene (Stand März 2009)

<p>Beschluss der 79. Gesundheitsministerkonferenz der Länder vom 30.6.2006</p>	<p>TOP 11.5: Verbesserung des Nichtraucherchutzes in Deutschland Überblick zu Themenschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungsbedarf für den Schutz von NichtraucherInnen im gewerblichen und öffentlichen Bereich hervorgehoben • Neben freiwilligen Vereinbarungen zunehmend gesetzliche Rauchverbote • Verpflichtung bezüglich der Tabakrahmenkonvention der WHO seitens der GMK • Weitergehende Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln über die bereits bestehenden Regelungen hinaus • Betonung einer verstärkten Kontrolle der Abgabevorschriften für Zigaretten an Jugendliche einschließlich der ab 01.01.2007 geltenden Alterskontrolle an Zigarettenautomaten • GMK-Mitglieder erklären sich bereit, im Verantwortungsbereich der Länder im Rahmen ihrer Möglichkeiten die für einen umfassenden Nichtraucherchutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. • Gesetzliche Rauchverbote auf Länderebene (insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und Pflege sowie an Schulen und Kindertagesstätten) • Nichtraucherchutz in Gaststätten (wirksam getrennte Bereiche für RaucherInnen und NichtraucherInnen) • Vorkehrungen zum Nichtraucherchutz in öffentlichen Räumen, die im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegen <p>Hinweis darauf, dass in allen Ländern durch die Träger der GKV und die landesbezogenen Suchtberatungsstellen Raucherentwöhnungskurse angeboten werden; stärkere Nutzung von Präventionsangeboten</p> <p>http://www.gmkonline.de/?&nav=beschluesse_79&id=79_11.05</p>
<p>Beschluss der Ministerkonferenz der Länder zum Nichtraucherchutz vom 23.2.2007</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Länder stimmen darin überein, dass zum Schutz der Bevölkerung vor den schwerwiegenden gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens gesetzliche Regelungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und notwendig sind. In vielen Bereichen haben die Länder bereits Regelungen getroffen, insbesondere im Kindertagesstätten- und Schulbereich. • Die Länder begrüßen, dass auch die Bundesregierung weitere gesetzliche Regelung angekündigt hat. • Es besteht Konsens zwischen den Ländern, dass der Nichtraucherchutz insbesondere in den folgenden Bereichen sichergestellt werden muss: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Bildungs- und Freizeitbereich ○ Einrichtungen des Gesundheitswesens / soziale Hilfen ○ Verwaltungseinrichtungen der Länder und Kommunen einschließlich landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ○ Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind ○ Diskotheken zum Schutz von Jugendlichen und Heranwachsenden • Ausnahmen vom Rauchverbot in diesen Bereichen sollen dann zulässig sein, wenn zwingende konzeptionelle oder therapeutische Gründe dies rechtfertigen oder wenn die Privatsphäre gewahrt werden muss etwa im Justiz- und Maßregelvollzug, in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Hospizdiensten, Studentenwohnheimen und Einrichtungen der Jugendhilfe. • Zwischen den Ländern besteht weiterhin Übereinstimmung, dass in Gaststätten

	<p>und Diskotheken ein vollständiges Rauchverbot in geschlossenen Räumen – unabhängig von Größe und Betriebsart – zu verwirklichen ist. Die Länder bitten den Bund, § 5 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung entsprechend anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten sind nur in komplett abgetrennten Nebenräumen möglich, für die eine ausdrückliche Deklaration obligatorisch ist. • Verstöße gegen das Rauchverbot sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. <p>Einzelne Länder (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) behalten sich vor, zu prüfen, inwieweit einzelne gastronomische Betriebe die Möglichkeit erhalten, sich zu Raucher-gaststätten zu erklären.</p> <p>http://www.nichtraucherschutz.de/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2007/l-aender_einigen_sich_auf_rauchverbot_-_zweifel_bleiben.html</p>
<p>Baden-Württemberg: Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)</p>	<p>In Kraft seit 1. August 2007</p> <p>Rauchverbot in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder inkl. Außengelände, Jugendhäuser, Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Dienstfahrzeugen, Krankenhäusern, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen inkl. Kantinen und Werkstätten, Gaststätten und Diskotheken.</p> <p>Ausnahmen auf Schulgeländen für volljährige Schüler, in Festzelten und Außengastronomie, Einrichtung von Raucherräumen möglich in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Gaststätten und für Beschäftigte in Krankenhäusern</p> <p>http://www.tabakkontrolle.de/pdf/LNRSchG_Baden_Wuerttemberg.pdf</p>
<p>Bayern: Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)</p>	<p>In Kraft seit 1. Januar 2008</p> <p>Rauchverbot in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Schulen und schulische Einrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inkl. Außengelände, Spielplätzen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Hochschulen inkl. Studierendenwohnheime, Heime, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Gaststätten, Flughäfen.</p> <p>Ausnahmen für Polizeibehörden, Gerichte, bei künstlerischen Darbietungen, Einrichten von Raucherräumen in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Hochschulen, Gesundheitseinrichtungen, Heimen und Flughäfen möglich</p> <p>http://www.verwaltung.bayern.de/Titelsuche.116.htm?purl=http://by.juris.de/by/GesSchG_BY_rahmen.htm</p>
<p>Berlin: Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz - NRSG)</p>	<p>In Kraft seit 1. Januar 2008, § 7 Ordnungswidrigkeiten in Kraft seit 1. Juli 2008, Hinweispflicht auf das Rauchverbot tritt am 1. Januar 2009 außer Kraft</p> <p>Rauchverbot in Einrichtungen des Landes und der Bezirke, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Kultureinrichtungen, Sporteinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten inkl. Außengelände, Heimen, Flughäfen, Gaststätten, Clubs und Diskotheken.</p> <p>Ausnahmen für Polizeibehörden, Gerichte, Heime, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Darsteller auf Bühnen, Einrichtung von Raucherräumen in Gaststätten und Einrichtungen des Landes möglich</p> <p>http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Landesnichtraucherschutzgesetz_Berlin.pdf</p>
<p>Brandenburg: Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlich-</p>	<p>In Kraft seit 1. Januar 2008, § 7 Ordnungswidrigkeiten in Kraft seit 1. Juli 2008</p> <p>Rauchverbot in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Kultureinrichtungen, Sporteinrichtungen, Hochschulen, Schulen, Kindertagesstätten, Spielplätzen, Heime, öffentlich zugängliche Bereiche von Hotels, Gaststätten, Diskotheken, Einkaufszentren.</p> <p>Ausnahmen für Heime, Darsteller auf Bühnen, Polizeibehörden und Gerichte</p>

keit (Brandenburgisches Nichtraucherndenschutzgesetz – BbgNiRSchG)	http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_bravors_01.a.111.de/GVBI_I_20_2007.pdf
Bremen: Bremisches Nichtraucherschutzgesetz (BremNiSchG)	<p>In Kraft seit 1. Januar 2008, § 6 Ordnungswidrigkeiten in Kraft seit 1. Juli 2008, Gesetz tritt außer Kraft am 31. Dezember 2012</p> <p>Rauchverbot in Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Heimen, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inkl. Außengelände, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Hochschulen inkl. Studierendenheimen, Sportstätten, Kultureinrichtungen, Gaststätten, Hotels, Diskotheken, Häfen, Flughäfen</p> <p>Ausnahmen für Polizeibehörden, Studierendenheime, Festzelte, besondere Veranstaltungen, Einrichtung von Raucherräumen in Gaststätten möglich</p> <p>http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Bremisches_Nichtraucherschutzgesetz.pdf</p>
Hamburg: Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz – HmbPSchG)	<p>In Kraft seit 1. Januar 2008</p> <p>Rauchverbot in Einrichtungen des Landes und der Bezirke, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime, Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen zur Kinderbetreuung, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inkl. Außengelände, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sportstätten, Kultureinrichtungen, Gaststätten, Diskotheken, Einzelhandelsgeschäfte, Einkaufszentren</p> <p>Ausnahmen für Festzelte, Vereins- und Clubheime, Räume des Polizeigewahrsams, Vernehmungsräume, Einrichtung von Raucherräumen in Einrichtungen des Landes und der Bezirke, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sportstätten, Kultureinrichtungen, Gaststätten, Diskotheken, Einkaufszentren möglich</p> <p>http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Hamburgisches_Passivraucherschutzgesetz.pdf</p>
Hessen: Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherndenschutzgesetz – HessNRSG)	<p>In Kraft seit 1. Oktober 2007, Gesetz tritt außer Kraft am 31. Dezember 2012</p> <p>Rauchverbot in Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise, im Hessischen Rundfunk, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Sportstätten, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Hochschulen, Einrichtungen der Weiterbildung, Heime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Flughäfen, Gaststätten</p> <p>Ausnahmen für Festzelte, Einrichtung von Raucherräumen in Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise, im Hessischen Rundfunk, kulturellen und wissenschaftliche Einrichtungen, Heimen, Flughäfen, Gaststätten</p> <p>http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Landesnichtraucherschutzgesetz_Hessen.pdf</p>
Mecklenburg-Vorpommern: Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NichtRSchutzG M-V)	<p>In Kraft seit 1. August 2007, Gesetz tritt außer Kraft am 31. Dezember 2012, Gilt für Gaststätten seit 1. Januar 2008, § 4 Ordnungswidrigkeiten gilt seit 1. August 2008</p> <p>Rauchverbot in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen zur Kinderbetreuung, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inkl. Außengelände, Hochschulen, Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime, Sportstätten, Kultureinrichtungen, Flughäfen, Gaststätten</p> <p>Ausnahmen für künstlerische Darbietungen, Einrichtung von Raucherräumen für Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Hochschulen, Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heimen, Sportstätten, Kultureinrichtungen, Flughäfen, Gaststätten</p> <p>http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Landesnichtraucherschutzgesetz_M_V.pdf</p>

<p>Niedersachsen: Niedersächsi- ches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Niedersächsi- sches Nichtrau- cherschutzgesetz – Nds NiRSG)</p>	<p>In Kraft seit 1. August 2007, § 5 Ordnungswidrigkeiten gilt seit 1. November 2007 Rauchverbot in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Krankenhäuser, Vor- sorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime, Schulen und Einrichtungen, die Kin- der oder Jugendliche aufnehmen inkl. Außengelände, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sportstätten, Kultureinrichtungen, Gaststätten, Diskotheken und der im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten, Flughäfen Ausnahmen für Vernehmungsräume der Polizei, Einrichtung von Raucherräumen in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Krankenhäuser, Vorsorge- und Reha- bilitationseinrichtungen, Heime, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Kultureinrichtungen, Gaststätten http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Landesnichtraucherschutzgesetz_Niedersachsen.pdf</p>
<p>Nordrhein- Westfalen: Ge- setz zur Verbes- serung des Nichtraucher- schutzes in Nord- rhein-Westfalen (Nichtraucher- schutzgesetz NRW – NiSchG NRW)</p>	<p>In Kraft seit 1. Januar 2008, Gilt für Gaststätten seit 1. Juli 2008 Rauchverbot in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Krankenhäusern, Vor- sorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inkl. Außenbereich und Veranstaltungen, Einrichtungen der Erwachsenen- bildung, Hochschulen, Sporteinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Flughä- fen, Gaststätten Ausnahmen für Räumlichkeiten von Vereinen und Gesellschaften, deren ausschließli- cher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist, geschlossene Gesell- schaften, Einrichtung von Raucherräumen in allen Einrichtungen möglich http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=10601&vd_back=N</p>
<p>Rheinland-Pfalz: Nichtraucher- schutzgesetz Rheinland-Pfalz</p>	<p>In Kraft seit 15. Februar 2008 Rauchverbot für Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Krankenhäuser, Vor- sorge- und Rehabilitationseinrichtungen, angeschlossene Schulen, Werkstätten, Insti- tute, Kantinen, Cafeterien, Einrichtungen der Jugendhilfe, Tageseinrichtungen für Kin- der und Schulen inkl. Außeneinrichtungen, Heime, Gaststätten, Diskotheken, Wein-, Bier- und Festzelte, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sportstät- ten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen Ausnahmen für volljährige Schüler/innen und Nutzer/innen von Einrichtungen der Ju- gendhilfe, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Migranten, Einrich- tung von Raucherräumen in Gaststätten möglich http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Landesnichtraucherschutzgesetz_Rheinland_Pfalz.pdf</p>
<p>Saarland: Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucher- schutzgesetz)</p>	<p>In Kraft seit 15. Februar 2008, § 6 Ordnungswidrigkeiten gilt seit 1. Juni 2008, Gesetz tritt außer Kraft am 31. Dezember 2015 Rauchverbot in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Dienstfahrzeuge, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Kinder- und Jugendfreizeit, Spielplätzen inkl. Außengelände und Veranstaltungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Hochschulen, Sporteinrichtungen, Kultur- einrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Diskotheken, Festzelte, Flug- plätze, Versammlungsstätten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind Ausnahmen für Heime, Vereinsheime, Beherbergungsbetriebe und Diskotheken, Fest- zelte, Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Gaststätten http://www.saarland.de/dokumente/thema_gesundheit/G1637.pdf</p>
<p>Sachsen: Gesetz zum Schutz von</p>	<p>In Kraft seit 1. Februar 2008 Rauchverbot in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, im Mitteldeutschen</p>

<p>Nichtrauchern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Nichtraucher-schutzgesetz – SächsNSG)</p>	<p>Rundfunk, in der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Arztpraxen, Ärztehäuser, Blutspendestellen, medizinische Labore und Werkstätten, Apotheken, Schulen einschließlich der Schullandheime und der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inkl. Außengelände, Hochschulen, Einrichtungen der über- und außerbetrieblichen Ausbildung, Heime, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Jugendherbergen, Kultureinrichtungen, Sportstätten, Gaststätten, Spielbanken, Spielhallen</p> <p>Ausnahmen für Vernehmungsräume der Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, Einrichtung von Raucherräumen in Gaststätten, Heimen und Einrichtungen der Behindertenhilfe möglich</p> <p>http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Landesnichtraucherschutzgesetz_Sachsen.pdf</p>
<p>Sachsen-Anhalt: Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucher-schutzgesetz)</p>	<p>In Kraft seit 1. Januar 2008, § 7 Ordnungswidrigkeiten gilt seit 1. Juli 2008</p> <p>Rauchverbot in Einrichtungen des Landes, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in Schulen und Kindertagesstätten inkl. Außengelände, Heimen, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sport- und Kultureinrichtungen, Hotels, Gaststätten, Einkaufszentren und Diskotheken</p> <p>Einrichtung von Raucherräumen in Gaststätten, Hotels und Einkaufszentren möglich</p> <p>http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Landesnichtraucherschutzgesetz_Sachsen_Anhalt.pdf</p>
<p>Schleswig-Holstein: Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens</p>	<p>In Kraft seit 1. Januar 2008</p> <p>Rauchverbot in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen einschließlich dazugehöriger Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten, Heime, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inkl. Außengelände, Einrichtungen der Weiterbildung, Hochschulen, Sporteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Gaststätten</p> <p>Ausnahmen für Zelte für Traditions- und Festveranstaltungen, Einrichtung von Raucherräumen in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen einschließlich dazugehöriger Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten, Heime, Einrichtungen der Weiterbildung, Hochschulen, Sporteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Gaststätten und gesonderten Veranstaltungsräumen möglich</p> <p>http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Landesnichtraucherschutzgesetz_Schleswig_Holstein.pdf</p>
<p>Thüringen: Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtraucherschutzgesetz – ThürNR-SchutzG)</p>	<p>In Kraft seit 1. Juli 2008, Gesetz tritt außer Kraft am 31. Dezember 2012</p> <p>Rauchverbot in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosoziale Beratungsstellen, Kindertageseinrichtungen und Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege erfolgt, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inkl. Außengelände, Wohnheime für Schüler, Auszubildende und Studierende, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Hochschulen und Berufsakademien, Sporteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Heime, Behindertenwerkstätten, Vereinshäuser, Kantinen, Begegnungsstätten, Frauen- und Familienzentren, Frauenhäuser, Seniorenbüros, Einrichtungen für Dienstleistungen und Handel, Gaststätten, Diskotheken, Beherbergungsbetriebe, Spielkasinos, Flugplätze</p> <p>Ausnahmen für Gesundheitseinrichtungen, Heime, Volljährige in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe für junge Erwachsene, Einrichtung von Raucherräumen in Einrichtungen des Landes und der Kommunen, Gaststätten, Diskotheken</p> <p>http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Landesnichtraucherschutzgesetz_Thueringen.pdf</p>

Nichtraucherschutz an Hochschulen

Derzeit gibt es 394 Hochschulen in Deutschland. Diese sind für ca. 2,5 Millionen Menschen sowohl Arbeits- als auch Lebensraum und deshalb ein bedeutendes Setting für die Umsetzung des Nichtraucherschutzes.

Die Grundlage für die Umsetzung des Nichtraucherschutzes an Hochschulen ist zum einen die Arbeitsstättenverordnung. Nach Paragraph 5, Absatz 1 hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die nichtrauchenden Beschäftigten wirksam vor den gesundheitlichen Gefahren durch Tabakrauch zu schützen. Die Arbeitsstättenverordnung gilt somit auch für alle Beschäftigten an Hochschulen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung und die Umsetzung des Nichtraucherschutzes liegt beim Rektor oder Präsidenten (je nach Verwaltungsform) als Vorsitzender des Leitungsgremiums der Hochschule beziehungsweise als Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals und beim Kanzler als leitender Beamter der Hochschulverwaltung beziehungsweise als Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals. Die Einführung und Durchsetzung eines Rauchverbotes durch die Verantwortlichen lässt sich auf das Hausrecht stützen. Dieses und die damit verbundenen Befugnisse können vom Rektor oder Präsidenten sowie vom Kanzler auch an andere Hochschulmitglieder weitergeben. Davon sind insbesondere die Dekane der Fachbereiche, Personen, die wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lernveranstaltungen betroffen. Neben der Möglichkeit Maßnahmen zum Nichtraucherschutz durch die Ausübung des Hausrechtes umzusetzen, kann auch im Interesse der umfassenden Einbindung aller Entscheidungsträger an der Hochschule ein entsprechender Entschluss im Leitungsgremium gefasst werden und gegebenenfalls dem Senat zur Zustimmung vorgelegt werden. Von Seiten des Senats kann im Rahmen des Senatsverwaltungsrechts der Hochschulen eine entsprechende Satzung erlassen werden, in welcher der Nichtraucherschutz verankert ist.

Studierende sind keine Beschäftigten der Hochschule und können daher keinen Anspruch auf Nichtraucherschutz nach Paragraph 5 der Arbeitsstättenverordnung geltend machen. Schreiben sich Studierende an Hochschulen ein, gehen sie eine Art Bildungsvertrag ein und gelten als Mitglieder der Hochschule. Da das gesamte (Hoch-)Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht, ist die Hochschule in der Pflicht, die Studierenden gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit zu schützen, als die Natur der Bildungsleistung es erstattet.

Mit der Föderalismusreform 2006 wurden alle Hochschulangelegenheiten in die Hände der einzelnen Bundesländer übergeben. Die Umsetzung des Nichtraucherschutzes und Regelungen zu Rauchverboten an Hochschulen sind damit Angelegenheit der jeweiligen Landesgesetzgebung. Die Nichtraucherschutzgesetze der Länder umfassen Rauchverbote in unterschiedlichem Ausmaß und mit verschiedenen Ausnahmeregelungen. Bis auf Baden-Württemberg haben alle Bundesländer ein Rauchverbot an Hochschulen verankert. An den meisten Hochschulen Bundesländern bezieht sich

das Rauchverbot auf öffentlich zugängliche Bereiche. In einigen Hochschulen gilt ein Rauchverbot in allen Gebäuden der Hochschulen.

Eindeutiger werden Zuständigkeiten in diversen Dienstvereinbarungen zum Schutz vor dem Passivrauchen festgelegt. Diese Vereinbarungen sollen die nicht rauchenden Beschäftigten vor den Gefahren durch die Rauchbelästigung mit Hilfe von angemessenen Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel der Einrichtung von Raucherbereichen und deren eindeutiger Beschilderung, minimieren bzw. beseitigen. Eine Dienstvereinbarung zum Nichtraucherschutz wurde zum Beispiel an der Universität Potsdam verabschiedet: <http://www.uni-potsdam.de/ambek/ambek2006/13/Seite1.pdf>.

Aktivitäten im Bereich Nichtraucherschutz an Hochschulen

Netzwerk gegen das Zwangsmitrauchen

<http://www.rauchfreistudieren.de/>

Auf Grund der Tatsache, dass an vielen Hochschulen, insbesondere im Bereich der Mensen, Rauchen toleriert und Nichtraucher demzufolge von Tabakrauch belästigt und gefährdet werden, gründete sich am 04. Juni 2002 das Studierenden – Netzwerk gegen das Zwangsmitrauchen. Die Ziele des Netzwerkes sind:

- Sammeln und Verfügbarmachen von Informationen über die Situation an Hochschulen und anderen (Aus-)Bildungseinrichtungen bezüglich des Schutzes der Menschen vor dem Atemgift Tabakrauch
- Freiheit der Bildung von gesundheitsschädigenden Luftschadstoffen, d.h. insbesondere für klare Formulierungen in den Hausordnungen der Universitäten und Fachhochschulen und überall dort, wo Menschen lernen, lehren und forschen oder die schönen Künste pflegen
- Information über gesundheitliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Folgen des Tabakgebrauches, sowie der -produktion und Beobachtung der Strategien der Tabakkonzerne
- Prävention, Hilfestellung für Ausstiegswillige und Entwicklung von Konzepten, die wahren Genuss, d.h. ohne krankmachende Verhaltensformen, ermöglichen und weiterverbreiten
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppierungen, die die gleichen Ziele verfolgen

Initiative für einen rauchfreien Studien-, Schul-, und Arbeitsplatz

<http://www.rauchfreistudieren.at/>

Die Initiative für einen rauchfreien Studien-, Schul- und Arbeitsplatz ist eine unabhängige Jugendorganisation, die sich unter anderem für das gesetzliche Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden einsetzt. Die Initiative unterstützt sowohl lokale als auch internationale Initiativen von Studierenden und dient der Vernetzung dieser untereinander. Die Initiative sucht eine enge Zusammenarbeit mit

Firmen, Presse, Gesundheitsministerium, Rektoraten und Studienvertretungen. Die Initiative richtet sich nicht gegen die Raucher, sondern gegen den Rauch in öffentlichen Gebäuden und gegen die Tabakindustrie. Sie thematisiert das Rauch-Problem in der Öffentlichkeit und betreibt entsprechende Aufklärungsarbeit.

Rauchfreie Hochschulen

Tab. 4: Aktivitäten zum Nichtraucherschutz an Hochschulen (Stand März 2009)

<p>Universität Augsburg</p>	<p>2005 wurde die Arbeitsgruppe „Rauchfreie Universität“ gegründet, die für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zum Nichtraucherschutz verantwortlich ist. Seit 01. April 2007 besteht Rauchverbot in allen Räumlichkeiten der Universität. Begleitende Maßnahmen waren unter anderem der Abbau von Aschenbechern, die Beendigung von Pachtverträgen für Tabakautomaten und umfassende Informationen zu der Thematik durch Flyer, Plakate, Aufkleber und Informationsstände. Der Gesundheitszirkel plant die Rücksprache mit der Hochschulleitung für den Abschluss formaler Regelungen (evtl. Hausordnung, Dienstvereinbarung). Angebote zur Raucherentwöhnung werden ermöglicht.</p> <p>http://www.uni-augsburg.de/projekte/gesundheitsmanagement/suchtpraevention/rauchfreie_universitaet/</p>
<p>Ruhr-Universität Bochum</p>	<p>Das Projektteam zum Nichtraucherschutz zusammengesetzt aus Psychologen, MitarbeiterInnen der Verwaltung, Studierenden- und PersonalvertreterInnen entwickelte ein Konzept für eine umfassende Informationskampagne (Information mittels Flugblättern, Beschilderungen, Postern und Veranstaltungen). Dazu wurde eine Planungsgruppe gegründet, die das Finden optimaler Lösungen gewährleisten soll. Weiterhin wurden Fokusgruppen durchgeführt, um die Materialien zu evaluieren. Im Laufe des Projektes wurden mehrere Befragungen und Beobachtungen zu den Themen Nichtraucherschutz, Einstellungen und Verhalten bezüglich des Rauchens durchgeführt. Erreicht wurde ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden des Unigeländes seit April 2004.</p> <p>http://www.rauchfreie.rub.de/</p>
<p>Hochschule Bremen</p>	<p>Seit dem 15. Mai 2007 ist die Hochschule Bremen rauchfrei. Nachdem der Arbeitskreis Gesundheit ein Konzept erarbeitet hat, das den Schutz der NichtraucherInnen in der Hochschule Bremen deutlich verbessert und eine Dienstvereinbarung zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten abgeschlossen wurde, finden regelmäßig und fortlaufend Aktionen, Angebote und flankierenden Maßnahmen statt.</p> <p>Erlass zum Rauchverbot der Hochschule Bremen:</p> <p>http://www.hs-bremen.de/mam/hsb/referate/Referat04/Rauchfrei/erlass_zum_rauchverbot.pdf</p> <p>http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/struktur/referate/r04/Rauchfrei/</p>
<p>Technische Universität Darmstadt</p>	<p>Die TU Darmstadt verfolgt ein Konzept, dass sowohl RaucherInnen und NichtraucherInnen gleichermaßen berücksichtigt. Folgende Maßnahmen sind geplant: Generelles Rauchverbot in allen Gebäuden, auch in allen Einzelzimmern, Dienstfahrzeugen, Gästehäusern etc.; Hilfsangebote für rauchende MitarbeiterInnen mit dem Ziel der Entwöhnung und für Vorgesetzte mit dem Ziel, eine konfliktfreie Umsetzung der Projektziele zu ermöglichen; Informationsangebote zum Thema "Rauchen und Gesundheit" für alle Beschäftigten und Studierenden; Verbot des Verkaufs von Tabakwaren an der gesamten Universität.</p> <p>Konzept zum Schutz aller Beschäftigten der TUD vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch:</p> <p>http://www1.tu-darmstadt.de/pvw/dez_iv/projekte/rauchfrei.pdf</p> <p>http://www1.tu-darmstadt.de/pvw/dez_iv/projekte.tud</p>

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main	<p>Im Rahmen des Nichtrauchererschutzes wurde eine entsprechende Dienstvereinbarung (01.02.2006) erarbeitet. Das Rauchverbot gilt seit dem 01.02.2006 für alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen. Durch Aushänge, Rundschreiben und Hinweisschilder wird auf die Dienstvereinbarung aufmerksam gemacht. Unmittelbar Vorgesetzte tragen die Verantwortung für die Durchsetzung der Dienstvereinbarung. Weiterhin wird ein Informationsflyer erstellt, der sich an Studierende, Gäste und Mitglieder der Einrichtung richtet. Zusätzlich wurde eine Ordnung zum Schutze der Nichtraucherinnen und Nichtraucher verfasst, die Regelungen zu Rauchverboten und -bereichen, aber auch zur Nutzung von rauchfreien Räumen für Sprechstunden und Konsultationen enthält. Für die einzelnen Fachbereiche stehen jeweils Nichtrauchererschutbeauftragte als Ansprechpartner zur Verfügung.</p> <p>http://www.rauchfreistudieren.de/cgi-bin/beschreibung.cgi?hs=3</p>
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau	<p>Der Arbeitskreis "Rauchfreie Universität" wurde im Juli 2004 gegründet und setzt sich aus dem Betriebsarzt sowie VertreterInnen der Abteilung Arbeitssicherheit, der Abteilung Umweltschutz, des Psychologischen Institutes, des Asta und des Personalrates zusammen. Im September 2004 wurde vom Rektorat der Beschluss gefasst, ab dem 10. Januar 2005 ein Rauchverbot in allen Gebäuden durchzusetzen. Die Einführung des Rauchverbotes erfolgte mit einer Aktionswoche, in deren Rahmen unter anderem Informationen zu gesundheitlichen Aspekten und Therapieangeboten zur Verfügung gestellt sowie Kohlenmonoxydmessungen und Lungenfunktionsprüfungen durchgeführt wurden. Zu den Umsetzungsmaßnahmen zählen die Einrichtung von Raucher- und Nichtraucherbereichen und Raucherentwöhnungskurse.</p> <p>http://www.uni-freiburg.de/de/aktuelles/rauchfrei/index.php</p>
Georg-August-Universität Göttingen	<p>Die Universitätsmedizin Göttingen ist Mitglied im Europäischen und Deutschen Netzwerk rauchfreier Krankenhäuser und hat 2007 das Bronze – Zertifikat für ihre Bemühungen um den Nichtrauchererschut verliehen bekommen. Bereits seit 2003 ist der Nichtrauchererschut am Universitätsklinikum geregelt. Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Raucherentwöhnungskursen für alle MitarbeiterInnen der Universitätsmedizin sowie für alle, die sich das Rauchen abgewöhnen möchten.</p> <p>http://www.med.uni-goettingen.de/presseinformationen/presseinformationen_5671.asp</p>
Universität Hannover	<p>Ziele dieser studentischen Initiative sind ein grundsätzliches Rauchverbot in allen Gebäuden der Universität und des Studentenwerks, die Integration der "Rauchfreien Hochschule" in das Leitbild der Universität, die Umsetzung des § 5a der Arbeitsstättenverordnung (Nichtrauchererschut) für alle wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie Studierenden der Universität und des Studentenwerks, der Verzicht auf Sponsorengelder, Forschungsgelder und Forschungspreise durch die Tabakindustrie, ein Verbot von Werbung jeglicher Art durch die Tabakindustrie, von Zigarettensautomaten und des Verkaufs von Tabakwaren auf dem gesamten Gelände der Universität sowie Aufklärungsmaßnahmen und Angebote zur Tabakerntwöhnung für Studierende und Hochschulangehörige, insbesondere zum Semesteranfang.</p> <p>http://aruh.cgan.de/</p>
Universität Hohenheim	<p>Seit Oktober 2005 ist der Campus der Universität Hohenheim rauchfrei. Dies wurde über die Anbringung von Rauchverbotschildern und das Entfernen sämtlicher Aschenbecher deutlich gemacht. Der von der Universität eingerichtete Arbeitskreis Mensch und Gesundheit hat unter Beteiligung der Personalabteilung, des Personalrats, des Betriebsarztes, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Frauenvertreterin, der Studierenden, des Studentenwerks sowie der Suchtberatung der Caritas eine Konzeption zur Umsetzung eines erarbeitet. In einer Auftaktveranstaltung wurden Informationen zum Thema Rauchen gegeben und mögliche Raucherentwöhnungsmaßnahmen vorgestellt.</p> <p>https://www.uni-hohenheim.de/rauchfrei0.html</p>

Friedrich-Schiller Universität Jena	Dienstvereinbarung zum Rauchverbot und Nichtrauchererschutz http://www.uni-jena.de/Dienstvereinbarung_zum_Rauchverbot_und_Nichtraucherschutz.html
Technische Universität Kaiserslautern	Der Arbeitskreis Gesundheitsförderung bietet Online ein Raucher – Informations- und Entwöhnungsprogramm an. Das Programm bietet einen Informationsteil zu den Themen Rauchen und Gesellschaft, Geld, Gesundheit. Der Entwöhnungsteil gliedert sich in Vorbereitungs- und Durchführungsphase. Die Teilnehmer des Programms können per Email regelmäßig Tipps zur Entwöhnung bekommen. Die Raucherentwöhnungskurse werden vom Betriebsarzt unterstützt und durch den Arbeitskreis Gesundheit mit weiteren Aktivitäten ergänzt. Dazu zählen die Durchführung einer Umfrage zum Nichtrauchererschutz und eine Dienstvereinbarung für alle Dienstgebäude. Dienstvereinbarung zum Nichtrauchererschutz: http://www.uni-kl.de/Personalrat/DV%20Nichtraucherschutz%2006%2010%202005.pdf . http://www.uni-kl.de/gesundheit/projekte/raucher/rauchhome.html
Universität zu Köln	Aufgrund von Beschwerden seitens der Beschäftigten und Studierenden bezüglich der Rauchbelästigung und des Mehraufwandes bei der Reinigung und Instandhaltung der Gebäude wurde der Beschluss des Rektorates erlassen, ein generelles Rauchverbot in allen öffentlich zugänglichen Bereichen ab dem 01.01.2004 durchzusetzen. Die Einführung dieses Verbotes erfolgte im Rahmen einer Aktionswoche. Inhaltlich standen vor allem die Sensibilisierung für gesundheitliche Folgen und Stärkung gegenseitiger Rücksichtnahme durch umfassende Informationsmöglichkeiten im Mittelpunkt. Im Anschluss daran wurden Plakataktionen, die sich vorrangig an die Studierenden richteten, durchgeführt. Es wurden Raucherzonen im Außenbereich eingerichtet. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Teilnahme an Raucherentwöhnungskursen. http://www.uni-koeln.de/uni/rauchfrei/
Universität Konstanz	Die Universität Konstanz ist seit dem 31. Mai 2007, dem Welt-Nichtrauchertag, rauchfrei. Dies umfasst auch ein Rauchverbot auf den Terrassen, Balkonen und auf den plattierten Flächen des Innenhofs. Die Umsetzung einer rauchfreien Universität wird von Personalrat, ASTA und dem Studentenwerk Konstanz im Sinne eines umfassenden Nichtrauchererschutzes mitgetragen. Begleitend zu den neuen Regelungen zum Rauchverbot bietet die Universität Konstanz weitere Maßnahmen an, zum Beispiel Raucherentwöhnungskurse für Beschäftigte und eine persönliche und individuelle Gesundheitsberatung zur Rauchentwöhnung für alle Beschäftigten und Studierenden der Universität. Verfügung über eine rauchfreie Universität Konstanz: http://www.uni-konstanz.de/universitaet/GesundeUni/data/Verfuegung_rauchfreie_Uni.pdf . http://www.uni-konstanz.de/universitaet/GesundeUni/?cont=rauchfrei/rauchfrei&lang=de
Universität Potsdam	Dienstvereinbarung zum Nichtrauchererschutz http://uni-potsdam.de/ambek/ambek2006/13/Seite1.pdf
Bergische Universität Wuppertal	Im Oktober 2004 wurde der Arbeitskreis "Umsetzung Rauchfreie Uni" gebildet, der die nötige Vorarbeit zur Umsetzung eines Rauchverbots kümmerte. Am 11. April 2005 wurde die Bergische Universität Wuppertal zur rauchfreien Hochschule. Rauchen ist seitdem nur noch im Freien erlaubt. Neben den im Vorfeld verteilten Informationen in Plakatform, über hausinterne Mitteilungen oder über die Presse, wurde die Einführung der rauchfreien Uni durch zwei Aktionstage begleitet. Auch mit Pfefferminz und Rauchfrei-Postkarten wurden die Hochschulangehörigen auf eine rauchfreie Universität eingestimmt. Mitteilung zur Rauchfreien Bergische Universität Wuppertal: http://www.verwaltung.uni-wuppertal.de/dez6/pdf/mfau305.pdf .

Deutsches Netz rauchfreier Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen

<http://www.dnrfk.de/>

Das Ziel des Europäischen und Deutschen Netzwerkes rauchfreier Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen ist die Förderung von Einrichtungen auf dem Weg zum Rauchfreien Krankenhaus beziehungsweise zur Rauchfreien Gesundheitseinrichtung. Dabei werden mit Hilfe von Netzwerkarbeit der Gesundheitsschutz vor Tabakrauch und die Angebote zur Raucherberatung und Tabakentwöhnung in den Gesundheitseinrichtungen weiterentwickelt und kontinuierlich verbessert. Damit möglichst viele Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen rauchfrei werden und um eine schnelle und wirksame Umsetzung zu gewährleisten förderte das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30.06.2008 den Aufbau eines Deutschen Netzes. Auf dieser Basis wird die Arbeit des DNRfK fortgeführt und die Inhalte weiterentwickelt. Dafür steht seit 2005 ein Projektbüro in der Geschäftsstelle des Deutschen Netzes Gesundheitsfördernder Krankenhäuser (DNGfK) zur Verfügung. Das DNGfK ist seit 2003 die nationale Koordinationsstelle des Europäischen Netzwerkes und hat begonnen die europäischen Standards bei seinen Mitgliedern umzusetzen. Die Schirmherrin des Projektes ist die Bundesdrogenbeauftragte Sabine Bätzing. Das Deutsche Netz Rauchfreier Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen basiert auf dem Kodex und den Standards des "European Network for Smoke-free Health Services ENSH".

Kodex des Europäischen Netzwerkes für Rauchfreie Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen: Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen sind dazu verpflichtet, bei der Reduzierung des Tabakkonsums und seiner schädlichen Gesundheitsfolgen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Ihre Aufgabe besteht nicht nur darin, zum Schutz der Nichtraucher für eine rauchfreie Umgebung zu sorgen. Sie sind auch dazu verpflichtet, Raucher bei der Tabakentwöhnung aktiv zu unterstützen. Dies gilt für die Patienten wie auch für das Krankenhauspersonal.

Tab. 5: Gesundheitsfördernde Krankenhäuser (Stand 29. März 2009)
(Quelle: <http://www.dnrfk.de/unsere-mitglieder/>)

Mitglied im DNGfK (Nur Universitätskliniken)	Website
Charité Universitätsmedizin Berlin	http://www.charite.de/
Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	http://www.klinik.uni-frankfurt.de/
Universitätsklinikum Freiburg	http://www.uniklinik-freiburg.de/
Universitätsklinikum Giessen und Marburg	http://www.med.uni-marburg.de/
Universitätsmedizin Göttingen	http://www.med.uni-goettingen.de/
Universitätsklinikum Jena	http://www.uniklinikum-jena.de/
Universitätsklinikum Münster	http://www.klinikum.uni-muenster.de/
Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Tübingen	http://www.medizin.uni-tuebingen.de/

Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V.

<http://www.nichtraucherschutz.de/>

Die Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) e.V. ist die größte ausschließlich mit dem Thema Rauchen befasste Nicht-Regierungs-Organisation in Deutschland. Sie wurde 1988 als Dachverband der seit 1974 entstandenen lokal-regionalen Nichtraucher-Initiativen gegründet. Gegenwärtig gehören der NID über 700 Einzelpersonen und 12 Vereine mit insgesamt mehr als 4.000 Mitgliedern sowie mehrere Betriebe an. Das Schwerpunktthema der NID ist der Nichtraucherschutz. Für größere Problembereiche wie zum Beispiel Arbeitsplätze und Gastronomie stellt die NID Material bereit, welches Betroffene informiert und konkrete Wege für die Durchsetzung eines Nichtraucherschutzes aufzeigen. Dazu gehört auch der Leitfaden für den Nichtraucherschutz an Hochschulen. Dieser ist durch die Einführung der Nichtraucherschutzgesetze der Länder überholt, bietet jedoch weiterhin Informationen für die Umsetzung eines Nichtraucherschutzes über die gesetzlichen Regelungen hinaus. Der Leitfaden kann unter [http://www.nichtraucherschutz.de/nichtraucherschutz/nichtraucherschutz_an_hochschulen.html](http://www.nichtraucherschutz.de/nichtraucherschutz/nichtraucherschutz/nichtraucherschutz_an_hochschulen.html) eingesehen werden.

Aktivitäten des Arbeitskreises Gesundheitsfördernde Hochschulen

Zu den Aktivitäten der Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheitsfördernde Hochschulen zählen regelmäßige Arbeitstreffen sowie die Durchführung themenspezifischer Workshops und Tagungen, welche dem wissenschaftlichen und praxisnahen Austausch zu gesundheitsförderlichen hochschulbezogenen Themen dienen. Darüber hinaus werden Projekte, an denen mehrere Hochschulen beteiligt sind, begleitet und gefördert. Die Aktivitäten des Arbeitskreises werden durch die Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen e.V. koordiniert. Speziell im Bereich des Nichtraucherschutzes hat der Arbeitskreis seit 2003 seine Bemühungen verstärkt. Im Rahmen der Tagung "Nichtrauchen an Hochschulen – Modelle und Perspektiven für einen Kulturwandel" im Jahre 2003 wurde die Bedeutung von Maßnahmen bezüglich der Durchsetzung "Rauchfreier Hochschulen" deutlich hervorgehoben.

Bereits 2003 verfasste der Arbeitskreis Gesundheitsfördernder Hochschulen einen offenen Brief, der den Gesetzlichen Nichtraucherschutz thematisierte. In diesem Brief wurden die Adressaten dazu aufgerufen, sich verstärkt für "Rauchfreie Hochschulen" einzusetzen. Des Weiteren wurde darum gebeten, die zuständigen Gremien der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz bei der Entwicklung eines einheitlichen Leitfadens "Rauchfreie Hochschulen" zu unterstützen. Dieser sollte den Nichtraucherschutz an deutschen Hochschulen verbindlich regeln.

Zudem wurden folgende Vorschläge zu einem sofortigen Handeln der Hochschulen gegeben:

- Integration der "Rauchfreien Hochschule" in das Leitbild der Hochschule im Rahmen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements
- Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Erfüllung des § 3a der Arbeitsstättenverordnung (Nichtraucherschutz) für alle wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie die Studierenden der Hochschule
- Verhinderung von Sponsoring durch die Tabakindustrie sowie Verzicht auf Forschungsgelder, Forschungspreise und/oder Merchandising durch die Tabakindustrie
- Verbot von Zigarettenautomaten bzw. Verkaufsstellen von Tabakwaren im Zuständigkeitsbereich der Hochschule
- Angebot gesundheitsförderlicher Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen
- Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen und Angeboten zur Tabakentwöhnung für Studierende und Hochschulangehörige insbesondere zum Semesteranfang

Hier finden Sie den [offen Brief zum Nichtraucherschutz](#) (PDF) des Arbeitskreises Gesundheitsfördernde Hochschulen aus dem Jahre 2003.

Auf der Grundlage dieser Thematik wurden in einem weiteren offenen Brief vom 11.01.2007 an das Bundeskanzleramt folgende zu berücksichtigende Aspekte formuliert:

- Ein Nichtraucherschutzgesetz, das Rauchen in Innenräumen - unabhängig von der Nutzung - grundsätzlich und ohne Ausnahme verbietet ist (gesundheitlich und ökonomisch) alternativlos; Hochschulen darf hier keine Sonderrolle zugewiesen werden.
- Ein Nichtraucherschutzgesetz (auf Bundes- oder Landesebene) muss durch eine intensive Diskussion hinsichtlich der Umsetzung in den einzelnen Institutionen begleitet sein, die auch über die zumeist vollkommen unterschätzten gesundheitlichen Folgen aufklärt und eine deutliche Distanzierung von der Einflussnahme durch die Tabakindustrie mit einbezieht.
- Ein Nichtraucherschutzgesetz bedarf umfangreicher, kostenflankierender Begleitmaßnahmen zur Tabakentwöhnung. Dazu müssen speziell für den Kontext der Lebenswelt Hochschule zugeschnittene Angebote erarbeitet und gefördert werden.

Hier finden Sie den [offen Brief zum Nichtraucherschutz an das Bundeskanzleramt](#) (PDF) aus dem Jahre 2007.

Hier finden Sie die [Auswertung der Antworten](#) (PDF) auf den offenen Brief zum Nichtraucherschutz an das Bundeskanzleramt aus dem Jahre 2007.

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die themenspezifischen Workshops und Tagungen des Arbeitskreises Gesundheitsfördernde Hochschulen:

Tab. 6: Übersicht über die themenspezifischen Workshops und Tagungen des Arbeitskreises Gesundheitsfördernde Hochschulen (Stand: März 2009)

Workshop/ Tagung	Thema/ Inhalte
"Nichtrauchen an Hochschulen - Modelle und Perspektiven für einen Kulturwandel" Workshop: Frankfurt a.M., 18.09.2003	Zielgruppe: SicherheitsingenieurInnen, Fachpersonal für Gesundheitsschutz, BetriebsärztInnen, weitere AkteurInnen an Hochschulen, die Suchthilfe, Organisationen der Tabakprävention sowie Interessierte der betrieblichen Gesundheitsförderung <ul style="list-style-type: none"> • Wege zur rauchfreien Hochschule • Verhalten gegenüber der Tabakindustrie • Rauchverhalten von Studierenden
7. Deutsche Nikotinkonferenz Konferenz: Erfurt, 14./15.05.2004	<ul style="list-style-type: none"> • Rauchen und Herz-Kreislaufkrankungen • Rauchen und endokrine Organe • Rauchen am Arbeitsplatz
2. Deutsche Konferenz für Tabakkontrolle: WS "Nichtraucherschutz in Betrieben und Hochschulen" Workshop: Heidelberg, 16.12.2004	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungsaustausch bezüglich erfolgreicher Maßnahmen zur Verminderung des Tabakkonsums in der BRD • Förderung der Entwicklung zukünftiger Projekte und Konzepte • Verbindung von länderspezifischen und lokalen Aktionen sowie Netzwerken und Koalitionen für rauchfreie Betriebe • Diskussion zur Umsetzung des Rahmenabkommens zur Tabakkontrolle sowie der Strategie der Tabakindustrie • Verabschiedung der Heidelberger Deklaration für Tabakkontrolle 2004 der 2. Deutschen Konferenz für Tabakkontrolle • Workshop zum Thema "Nichtraucherschutz in Betrieben und Hochschulen" (Inhalte: "Wege zur rauchfreien Hochschule"; Praxisbeispiele der Universitäten Köln, Bochum und Bielefeld zur Umsetzung des Konzeptes "Rauchfreie Hochschule")
Abschlusskonferenz des Projektes "Rauchfrei am Arbeitsplatz" Konferenz: Berlin, 30.05.2005	"Rauchfrei am Arbeitsplatz" (2002 – 2005) <ul style="list-style-type: none"> • Projekt im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung • Ziel: Entwicklung von praxisrelevantem Material und Know-how für betriebliche Multiplikatoren Weitere Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung rauchfreier Arbeitsplätze für Arbeitnehmer und Arbeitgeber • Gesundheitsschutz für Nichtraucher • Netzwerkarbeit • Beispiele guter Praxis
3. Deutsche Konferenz für Tabakkontrolle Konferenz: Heidelberg, 07./08.12.2005	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungsaustausch über erfolgreiche Maßnahmen zur Verminderung des Tabakkonsums in Deutschland • Förderung und Entwicklung zukünftiger Projekte und Konzepte • Präsentation von Netzwerken und Koalitionen für rauchfreie Betriebe, Einrichtungen und Aktionskreise

Literatur

- Arbeitskreis Gesundheitsfördernder Hochschulen: Internetauftritt <http://www.gesundheitsfoerdernde-hochschulen.de/>
- Baumeister, S.E.; Kraus, L.; Stonner, T.; Metz, K. (2008) Tabakkonsum, Tabakabhängigkeit und Trends. Ergebnisse des Epidemiologischen Suchtsurveys 2006. Im Druck
- Buchner, B. (o.J.): Nichtraucherenschutz an Hochschulen.
<http://www.rauchfreistudieren.de/resources/3/Buchner-Expertise.doc>
- Busse, T.; Isreal, L.; Nitz, A.; Noworyta, K. (2007): Gesundheitsrelevantes Risikoverhalten unter Studierenden. Gruppe 3: Gesundheitsverhalten. Bielefeld: Unveröffentlichtes Manuskript
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) (Hg) (2003): Tabakabhängigkeit. Hamm: DHS
- Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ) (2005) (Hg): Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko. Heidelberg: DKFZ
- Lampert, T.; Thamm, M. (2007): Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum von Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheitssurveys (KiGGS).
http://www.kiggs.de/experten/downloads/Basispublikation/Lampert_Tabak__Alkohol__Drogen.pdf
- Meier, S.; Milz, S.; Krämer, A. (2007): Gesundheitssurvey für Studierende in NRW. Bielefeld: Universität Bielefeld
- Memorandum des Deutschen Krebsforschungszentrums zu rauchfreien öffentlichen Einrichtungen, einer rauchfreien Gastronomie und rauchfreien Arbeitsplätzen in Deutschland
http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Memorandum_2006.pdf
- Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. (o.J.): Leitfaden für den Nichtraucherenschutz an Hochschulen.
http://www.nichtraucherschutz.de/nichtraucherschutz/nichtraucherschutz/nichtraucherschutz_an_hochschulen.html
- Robert Koch-Institut (RKI) (2004a) (Hg): Telefonischer Gesundheitssurvey des Robert Koch-Instituts (2. Welle). Berlin: RKI
- Vogt, I.; Frieg, K.; Lipp, U.: Studieren und Rauchen. Ergebnisse von Befragungen an Fachhochschulen.
http://www.gesundheitsfoerdernde-hochschulen.de/Inhalte/A_Arbeitskreis/A6_Tagungsberichte/03_09_18_Frankfurt_M/Vogt_Frieg_Lipp.pdf
- WHO Europe (2004): Health Policy for Children and Adolescents. Young people´s health in context – Health Behaviour in School aged Children (HBSC) study: International report from the 2001/2002 survey.
http://www.uni-bielefeld.de/gesundhw/ag4/downloads/HBSC_International_Report_2004.pdf